

Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG – Mathias-Brüggen-Str. 55 – 50829 Köln

Vorab per Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

Carina Panek
T +49 221 669-8174
Carina.Panek@plusnet.de

24.04.2020

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Tal-Vertrag), den gemeinsamen Zugang zur TAL an HVT und KVz (CLS-Vertrag), den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, den APL/EL-Vertrag sowie ergänzend Zusatzvereinbarung über den Zugang zur TAL über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches (BK3-15-011); Konsultationsentwurf 2. Teilentscheidung

Hier: Stellungnahme der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die Plusnet von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung Stellung zu nehmen.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich dieses Verfahren nach so langer Zeit endlich einem Ende nähert und somit auch Planungssicherheit für die Nachfrager geschaffen wird.

Vorab möchten wir festhalten, dass wir es positiv bewerten, dass die Beschlusskammer viele der Forderungen der Beigeladenen Plusnet Infrastruktur umgesetzt hat. Wir nehmen daher aus Gründen der Prozessökonomie Abstand, auf diese nachfolgend noch einmal gesondert einzugehen.

A. TAL-Vertrag

I. Hauptvertrag Ziffer 11.4

Auch wenn die Beschlusskammer nicht die von uns geforderte Ausschlussfrist aufgenommen hat, so sehen wir dies im Hinblick darauf, dass die Beschlusskammer auch die Frist des 11.4 Absatz 1 nicht als Ausschlussfrist einordnet, als akzeptabel an.

Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

T +49 221 669-8050
F +49 221 669-8059

info@plusnet.de
www.plusnet.de

HRA-Nummer: 24315, Amtsgericht Köln
Steuernummer: 217/5775/0820
USt.ID-Nummer: DE 814753481

Commerzbank AG Düsseldorf:
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE41 3004 0000 0185 0007 00

Komplementär: Plusnet Verwaltungs GmbH
Sitz der Gesellschaft: Köln
HRB-Nummer: 58797, Amtsgericht Köln
Geschäftsführung: Michael Bockermann, Jörg Mügge

Kommanditist: Ventelo GmbH
Sitz der Gesellschaft: Köln
HRB-Nummer: 52818, Amtsgericht Köln
Geschäftsführung: Markus Hendrich, Bert Wilden

III. Anlage 5 -Entstörung

1. Ziffer 3 Steuerungsphase Entstörung

Wir bedauern, dass die Beschlusskammer die Definition für eine zu geringe Planung akzeptiert hat und damit eine Anpassung erst dann erfolgen muss, wenn die Arbeitsstaus erst innerhalb von 18 Werktagen behoben werden. Da es allein die Betroffene in der Hand hat, ihre Technikerressourcen zu planen und für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu sorgen, muss sie schon bei Arbeitsstaus von weniger Werktagen dafür Sorge tragen, dass diese abgearbeitet werden und in Zukunft nicht mehr eintreten. Wir regen daher an, diesen Passus zu überarbeiten und maximal eine Frist von 10 Werktagen festzusetzen.

B. Kollokationsvertrag

I. Hauptvertrag

1. Ziffer 3 Vertragsgegenstand

Die Beschlusskammer will nun von ihrer Vorgabe aus der 2. Teilentscheidung absehen, dass eine gemeinsame Nutzung auch für die TAL möglich sein müsse. Hierfür würden die Gründe der Verhältnismäßigkeit sprechen und auch die Tatsache, dass kein Beigeladener die fehlende Umsetzung moniert habe, auch nicht die Beigeladene zu 14 (Plusnet). Dem möchten wir ausdrücklich widersprechen. Wir haben die fehlende Umsetzung in unserem Schriftsatz vom 15. Mai 2019 sehr wohl kritisiert und halten diese Kritik weiterhin aufrecht. Unserer Ansicht nach ist entgegen den Ausführungen der Betroffenen eine gemeinsame Nutzung der Kollokationsflächen für TAL durchaus realisierbar.

Die Betroffene rechtfertigt dies damit, dass jedem Carrier in ihren Prozessen ein ÜVT zugeordnet sei. Das gehöre zu den grundlegenden Prinzipien der TAL. Der Carrier wäre für die richtige Zuordnung und Angaben in Bezug auf den ÜVt verantwortlich. Diese Aspekte rechtfertigen unseres Erachtens den Ausschluss einer Mitnutzung nicht. Auch in diesem Fall würde der Mieter der Kollokationsfläche Hauptverantwortlicher bleiben und die notwendige Dokumentation wäre ein carrier-eigenes Thema, welches er lösen müsste.

C. APL-Vertrag

Die Beigeladenen haben nach der ersten Teilentscheidung vielfältige Argumente vorgetragen, warum die erste Teilentscheidung im Hinblick auf das Zusammenspiel VDSL/Vectoring und FTTB kritisch zu bewerten und eine Überarbeitung notwendig ist. Hierzu zählen nicht nur die Vorgaben und die Konformität zum EKEK, sondern auch die praktische Umsetzbarkeit der Entscheidung.

Die Beschlusskammer hat sich mit diesen Erwägungen umfassend auseinandergesetzt und hier unter anderem auf die aktuelle Marktanalyse abgestellt, die noch keinen so hohen Bandbreitenbedarf aufgedeckt hätte, dass der Glasfaser stets Vorrang einzuräumen wäre. Dies mag aktuell seine Richtigkeit haben, allerdings kann sich dies in naher Zukunft schnell anders gestalten. Wir begrüßen daher, dass die Beschlusskammer die Mindestlaufzeit des APL-Vertrages anders als das TAL-Standardangebot an sich auf den 31.12.2021 befristet

hat. Durch eine solch relativ kurze Laufzeit kann Änderungen in der Bandbreitennachfrage oder auch anderen Wertungen auf politischer Ebene Rechnung getragen werden.

D. Fazit

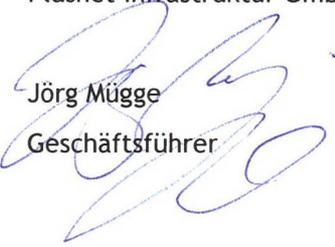
Wichtige Kritikpunkte sind von der Beschlusskammer aufgegriffen und entsprechend angeordnet worden. Damit stellt das vorliegende Standardangebot in vielen Punkten einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Betroffenen und der Nachfrager dar.

Sofern einige Punkte aus unserer Sicht weiterhin kritisch zu bewerten sind, so hoffen wir, dass sich zum Teil in der Praxis zeigen wird, dass auch diese ökonomisch und praxisnah händelbar sind.

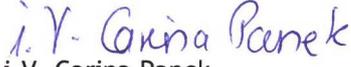
Im Hinblick auf den im Markt heftig diskutierten APL-Vertrag begrüßen wir die zu recht angeordnete kurze Mindestvertragslaufzeit und sehen hierdurch die Chance, 2022 einen Richtungswechsel im Hinblick auf die Bevorzugung von FTTB zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet Infrastruktur GmbH&Co.KG


Jörg Mügge

Geschäftsführer


i.V. Carina Panek

i.V. Carina Panek

Leiterin Recht & Regulierung